

Bericht des Gemeinderats

Interfraktionelles Postulat GB/JA!, SP/JUSO, GLP, BDP/CVP (Aline Trede, GB/Lea Bill, JA!/Tanja Walliser, JUSO/Tanja Sollberger, GLP/Vania Kohli, BDP) vom 24. Juni 2010: Wissenschaftlicher Pilotversuch: Für einen vernünftigen Umgang mit Cannabis (10.000191)

In der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2011 wurde das folgende Interfraktionelle Postulat GB/JA!, SP/JUSO, GLP, BDP/CVP erheblich erklärt, die Stellungnahme des Gemeinderats jedoch als Prüfungsbericht abgelehnt:

Das Verbot des Cannabiskonsums ist Ausdruck einer blockierten Schweizerischen Drogenpolitik und kriminalisiert tausende, vor allem junge Menschen, statt sie zu vernünftigem Konsum zu leiten. Diese verkehrte Politik kostet viel Geld, welches besser für die Prävention ausgegeben würde. Die Städte sind von dieser fehlgeleiteten Politik besonders betroffen. Die Stadt Bern war lange bekannt für ihre fortschrittliche Drogenpolitik, deshalb sollte sie sich auch vermehrt für einen vernünftigen Umgang mit dem Cannabiskonsum einsetzen. Insbesondere nach der gescheiterten Legalisierung 2008, welche die Prävention vereinfacht und eine bessere Kontrolle ermöglicht hätte, besteht dringender Handlungsbedarf im Umgang mit Cannabis.

Nur ein kontrollierter Verkauf von Cannabis erlaubt einen effektiven Jugendschutz, gezielte Information der Cannabiskonsumtinnen und eine Qualitätskontrolle. Zudem verhindert der kontrollierte Verkauf die „Szenenvermischung“ von Konsumentinnen weicher und harter Drogen und der Cannabis-Schwarzmarkt könnte ausgeschaltet werden.

Dies sind die Gründe dafür, dass die Fraktionen GB/JA!, SP/JUSO, GLP und BDP/CVP Möglichkeiten und Rahmenbedingungen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchs zum kontrollierten Verkauf von Hanf prüfen wollen. Die Stadt Bern sollte sich an diesen Projekten beteiligen, um Wissen und Erfahrungen für einen vernünftigen Umgang mit dem Cannabiskonsum zu erlangen und eine Entkriminalisierung des Cannabiskonsums zu erreichen.

Zwar gab es in der Stadt Bern politisch schon mehrere Anläufe für einen solchen Pilotversuch. Dass in den letzten Jahren immer wieder Jugendliche aufgrund der „Szenenvermischung“ in Berührung mit harten Drogen kamen, zeigt jedoch die Notwendigkeit auf, nochmals über eine Legalisierung von Cannabis nachzudenken. Zudem hat die Stadt Zürich letzte Woche einen ähnlichen Vorstoss gutgeheissen, was eine fruchtbare Städteallianz möglich macht. Basel zeigt Interesse an diesem Projekt und St. Gallen hat bereits ein ähnliches Projekt gestartet.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, die Umsetzung folgender Massnahmen zu prüfen:

1. In Form eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuches wird in der Stadt Bern der kontrollierte Verkauf von Cannabis eingeführt und die gleichen Daten wie in anderen grossen Städten erhoben.
2. Der Gemeinderat informiert den Stadtrat mittels eines Zwischen- und Endberichtes über die getroffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen.
3. Der Gemeinderat sucht die Zusammenarbeit mit anderen Städten.

Bern, 24. Juni 2010

Interfraktionelles Postulat GB/JA!, SP/JUSO, GLP, BDP/CVP (Aline Trede, GB/Lea Bill, JA!/Tanja Walliser, JUSO/Tanja Sollberger GLP/Vania Kohli, BDP), Judith Gasser, Hasim Sancar, Stéphanie Penher, Christine Michel, Giovanna Battaglio, Jeannette Glauser, Halua Pinto de Magalhães, Silvia Schoch-Meyer, Ruedi Keller, Patrizia Mordini, Beat Zobrist, Michael Köpfli, Edith Leibundgut, Rahel Ruch, Kathrin Bertschy, Urs Frieden, Martin Mäder, Kurt Hirsbrunner, Béatrice Wertli, Martin Schneider

Bericht des Gemeinderats

Im Dezember 2010 beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat, das vorliegende Postulat erheblich zu erklären und die unterbreitete Stellungnahme als Prüfungsbericht anzunehmen. In seiner Sitzung vom 12. Mai 2011 beschloss der Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären, lehnte aber die Stellungnahme des Gemeinderats als Prüfungsbericht ab.

Mit Inkrafttreten des revidierten Betäubungsmittelgesetzes¹ am 1. Juli 2011 wurde das Vier-Säulen-Prinzip der Schweizer Drogenpolitik definitiv im Gesetz verankert. Im revidierten Betäubungsmittelgesetz bleiben sowohl der Anbau als auch der Handel von Hanf unabhängig vom Verwendungszweck grundsätzlich verboten. Bei der beschränkten medizinischen Anwendung oder im Bereich der Forschung wurde eine differenziertere Regelung eingeführt. Der Anbau, der Handel und die Anwendung von verbotenen Betäubungsmitteln, insbesondere von Cannabis, sind unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Ausnahmegewilligung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) möglich. Dies ist der Fall, wenn diese verbotenen Betäubungsmittel für die Forschung, die Arzneimittelentwicklung oder eine beschränkte medizinische Anwendung (compassionate use) bei schwerwiegenden Krankheiten verwendet werden.

Von der Bundesversammlung noch nicht abschliessend behandelt ist die Thematik, den Konsum von Cannabis im Betäubungsmittelgesetz einem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) hat am 1. März 2011 einen Vorentwurf für eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung hat die Kommissionsmehrheit am 2. September 2011 ihren Entwurf in einem wesentlichen Punkt abgeändert: Cannabiskonsum soll nur bei Erwachsenen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können. Die Busse soll Fr. 100.00 betragen und kann nur ausgesprochen werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht mehr als 10 Gramm Cannabis auf sich trägt. Der Nationalrat hat am 7. März 2012 der entsprechenden Revision des Betäubungsmittelgesetzes zugestimmt, jedoch den Bussenbetrag auf Fr. 200.00 festgelegt. Die Beratung im Ständerat steht noch aus.

Zu Punkt 1:

Die Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchs in der Stadt Bern zur Einführung von kontrolliertem Verkauf von Cannabis ist auch mit dem revidierten Betäubungsmittelgesetz und nach allfälliger Einsetzung des Ordnungsbussenverfahrens nur als wissenschaftliches Forschungsprojekt mit einer Ausnahmegewilligung möglich. Die Auflagen an ein solches Projekt wären hoch:

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

Gemäss Eidgenössischem Departement des Innern wäre ein wissenschaftlicher Versuch, in welchem Cannabis verkauft würde, per se unethisch. Auch sei das Rauchen von Cannabis keine medizinisch anerkannte unschädliche Konsumform.

Aus Sicht des Gemeinderats müsste somit von einem wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch der kontrollierte Verkauf sowie die am meisten verbreitete Konsumform, nämlich das Rauchen, ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat sieht daher auch unter dem revidierten Betäubungsmittelgesetz keine Möglichkeit, einen sinnvollen, wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch in der Stadt Bern durchzuführen.

Zu Punkt 2:

Da aus Sicht des Gemeinderats unter den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen kein sinnvoller Pilotversuch durchgeführt werden kann, können dem Stadtrat auch kein Zwischen- und Endbericht vorgelegt werden.

Zu Punkt 3:

Der Gemeinderat resp. die zuständigen Dienststellen im Suchtbereich stehen in regelmässigem Kontakt zu anderen Schweizer Städten, die aufgrund von parlamentarischen Vorstössen die Grundlagen und Rahmenbedingungen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchs abklären. Dazu gehören insbesondere die Städte Zürich, Basel und Luzern.

In der Stadt Luzern schätzte der Stadtrat die rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls als zu eng für einen fachlich sinnvollen Pilotversuch ein. Der Grosse Stadtrat lehnte das entsprechende Postulat im Januar 2011 ab. In den Städten Basel und Zürich sind die Abklärungen zu den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchs noch im Gange. Von diesen Abklärungen liegen zurzeit noch keine Resultate vor. Sollten die Abklärungen der Städte Zürich und Basel bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit und der fachlichen Machbarkeit eines wissenschaftlichen Pilotversuchs zu einem anderen Schluss kommen, so würde der Gemeinderat mit den betreffenden Stellen umgehend Kontakt aufnehmen und die Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten eines gemeinsamen Pilotversuchs prüfen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Folgen der Durchführung eines Pilotversuchs, soweit er gesetzlich zulässig und möglich ist, lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Bern, 4. April 2012

Der Gemeinderat